



● Corona und Landkreis-Tourismus

Wichtiger Hinweis zur Einreise von Gästen aus internationalen Risikogebieten

Wichtige Grundlagen:

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 15.10.2020 das Beherbergungsverbot für Baden-Württemberg mit sofortiger Wirkung vorläufig außer Vollzug gesetzt. Damit gelten momentan in unserem Bundesland für Personen, die aus einem **innerdeutschen Risikogebiet** kommen, **keine Einschränkungen** mehr für einen Aufenthalt in unseren Ferien-Unterkünften.

ABER:

Bei der **Einreise nach Baden-Württemberg aus dem AUSLAND** gilt weiterhin die **Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne**.

Zur Verordnung kommen Sie über den nachstehenden Link: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/>

Die Corona Verordnung Einreise-Quarantäne beinhaltet kein Beherbergungsverbot.

Der Gastgeber darf daher auch Personen aus internationalen Risikogebieten beherbergen, wenn sie nachweisen können, **dass keine Anhaltspunkte einer Infektion mit dem Coronavirus bei ihnen vorhanden sind. Hierzu müssen sie ein ärztliches Zeugnis vorlegen.** Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt wurde.

Das ärztliche Zeugnis darf bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht älter als 48 Stunden sein, muss für mindestens 14 Tage nach Einreise aufbewahrt werden und es muss den Anforderungen des [§ 126b BGB](#) genügen.

(Ein Hinweis unseres Gesundheitsamtes: **aktuell werden noch keine der neuen Schnelltests akzeptiert**, dies kann sich aber ggfs in den nächsten Tagen ändern, bis dahin ist ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache Voraussetzung)

Wenn Fragen von Gästen auftauchen, ob eine Quarantäne-Pflicht besteht oder nicht, möchten wir Sie bitten, sich im Vorfeld direkt an Ihre Ortspolizeibehörde zu wenden, um sich im Einzelfall darüber abzustimmen. Das Landratsamt ist in diesem Fall nicht der richtige Ansprechpartner, da wir im Rahmen der Verordnung nichts entscheiden können.

In begründeten Fällen können Befreiungen von der zuständigen Behörde zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

Es besteht keine Verpflichtung, dass Gastgeber die Ortspolizeibehörde über die geplante Anreise von Gästen aus Risikogebieten informieren, aus Sicht des eigenen Infektionsschutzes macht dies aber durchaus Sinn, wenn der Gastgeber dies übernimmt.

Diese Ausnahme gilt nur, wenn bei der Einreise keine Symptome einer Erkrankung mit Covid 19 vorliegen.

Was tun, wenn das Heimatland von Gästen, die bereits angereist sind, zum aktuellen Risikogebiet erklärt wird:

Gäste, die bereits bei Ihnen angereist sind, **BEVOR** deren Heimatland durch das RKI zum Risikogebiet erklärt wird, **müssen nicht wieder abreisen.**

Welches sind die internationalen Risikogebiete?

Übersicht der internationalen Risikogebiete, für die aktuell Einschränkungen bei der Einreise nach Deutschland bestehen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html
oder auch

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheits-schutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen/risikogebiete/>

Alle Webseiten werden regelmäßig aktualisiert.

Die Gegebenheiten können sich täglich ändern.

Bei Fragen zur Auslegung der Verordnungen, wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinde als zuständige Ortspolizeibehörde.

Stand: 19.10.2020